

II-10344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den --
DVR: 0017001
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 71100/6591
Auskunft:

Klappe: --- Durchwahl

Zl. 68.000/12-2/93

4686 /AB

1993 -07- 01

zu 4804 /J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Keppelmüller und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Umweltpolitik der Bundesregierung
(Nr. 4807/J).

Die Abgeordneten beziehen sich auf das Kapitel "Umwelt" des Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs (nunmehr: Sozialdemokratische Partei Österreichs) und der Österreichischen Volkspartei für die Dauer der 18. Gesetzgebungsperiode und stellen an mich folgende Fragen:

1. Welche umweltrelevanten Initiativen ihres Ressorts wurden in dieser Legislaturperiode gesetzt (Gesetze, Verordnungen, Projekte, Veranstaltungen)?

Antwort:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß Angelegenheiten des Umweltschutzes mein Ressort über dessen Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat, nur insoweit betreffen, als sie Auswirkungen auf den Schutz von Arbeitnehmern bei deren beruflicher Tätigkeit haben. Da somit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Kompetenz für umweltrelevante Initiativen hat, kann ich auch über keine solchen berichten.

Allerdings ist anzumerken, daß Mitarbeiter meines Ressorts an der Erarbeitung vieler Verordnungen mit Umweltrelevanz, die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorwiegend auf der Basis der Gewerbeordnung erläßt, in Verfolgung der Interessen des Arbeitnehmerschutzes fachlich mitarbeiten und daß mit mir das Einvernehmen über den Inhalt der Verordnung hergestellt wird. Eine dieser Verordnungen ist beispielsweise die Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/91, die für "Gefahreneigete Anlagen" Störfälle abwenden und allfällige Folgen für die Umwelt begrenzen soll. Weiters sind Verordnungen zur Emissionsbegrenzung aus verschiedenen Betriebsanlagenkategorien zu nennen; derzeit befindet sich eine Verordnung über die Begrenzung der Emissionen aus Gießereien in der Endphase der Besprechungen.

2. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung wurden bereits erfüllt?

Wie hoch würden Sie den ihr Ressort betreffenden Erfüllungsgrad der umweltpolitischen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens ansetzen?

Antwort:

Da meinem Ressort keine umweltpolitischen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens zur Erfüllung übertragen sind, entfällt auch eine Einschätzung des Grades der Erfüllung.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Arbeitsinspektion an der Verbesserung des Umweltschutzes dadurch mitwirkt, daß sie am Sektor Arbeitnehmerschutz sowohl bei der Gesetzgebung für diesen wie auch bei dessen Durchsetzung in den Betrieben darauf einwirkt, daß die Entwicklung von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vermieden wird.

3. Welche umweltrelevanten Initiativen planen Sie noch bis Ende 1994?

Antwort:

Im oben angeführten Sinn plane ich noch heuer die Kundmachung der Liste über Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen und Technische Richtkonzentrationen über gefährliche oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteilige Konzentrationen von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe (MAK-Werte-Liste) in einer Sondernummer der Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales. Diese Liste wird regelmäßig überarbeitet, wobei neue gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe aufgenommen und die Werte für bereits bekannte Stoffe entsprechend den in Österreich und in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnissen und entsprechend neuer technologischer Möglichkeiten abgeändert werden, das heißt fast ausschließlich herabgesetzt und gegebenenfalls in einen anderen Abschnitt umgereiht.

Für diese von arbeitsmedizinischer Seite vorgeschlagenen Änderungen sind oftmals intensive Entscheidungsfindungsprozesse zwischen den betroffenen Interessengruppen nötig, die in den Sitzungen der ebenfalls in meinem Ressort eingerichteten Arbeitnehmerschutzkommission und deren Fachausschüssen und Arbeitsgruppen ablaufen.

Im Zuge der Angleichung der Arbeitnehmerschutzvorschriften an das EG-Recht wird in meinem Ressort derzeit auch an Entwürfen zum neuen Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen gearbeitet. Hiebei soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß gefährliche Arbeitsstoffe im obigen Sinne nur dann verwendet werden dürfen, wenn ein Ersatz durch ungefährliche nicht möglich ist. So soll der Einsatz von gefährlichen Stoffen möglichst eingeschränkt bleiben, was letztlich auch der Umwelt zugute kommt.

Zur Erkennbarkeit des Gefährdungspotentials eines Stoffes soll hierin eine Kennzeichnungsanweisung für im obigen Sinn gefährliche Arbeitsstoffe enthalten sein, um diese auch dann als solche erkennen zu können, wenn sie im Betrieb hergestellt, verwendet oder gelagert werden. Diese Kennzeichnung soll an die für das "Inverkehrbringen" gültige Chemikalienverordnung angelehnt werden.